

|                                                                                    |              |
|------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| <b>Antragsteller</b>                                                               | <b>Datum</b> |
| FAD (Finanzadresse/Kundennummer)<br>-bitte der letzten Jahresabrechnung entnehmen- |              |
| Name, Vorname                                                                      |              |
| Straße, Haus-Nr.                                                                   |              |
| PLZ, Ort                                                                           |              |
| Telefon                                                                            | e-mail       |

Gemeinde Veitsbronn  
- Abgaben -  
Nürnberger Str. 2  
90587 Veitsbronn



## Antrag auf Kanalgebührenbefreiung für das zur Gartenbewässerung verwendete Leitungswasser

für das \_\_\_\_\_  
(Straße, Haus-Nr.)

Anwesen \_\_\_\_\_  
(Ort)

Installationsdatum: \_\_\_\_\_

Einbaustand: \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>

Zähler-Nr.: \_\_\_\_\_

Geeicht bis \_\_\_\_\_

Es wird hiermit bestätigt, dass die Gartenwasseruhr den eichrechtlichen Bestimmungen entspricht. **Die Eichdauer beträgt 6 Jahre.** Der Hauseigentümer verpflichtet sich hiermit, das über obige Uhr gemessene Wasser ausschließlich zur Gartenbewässerung zu nutzen und dieses Wasser nicht der Kanalisation zuzuführen. Nur in Ausnahmefällen sind im Außenbereich frostsichere und verplombte Uhren zulässig. Ihr Einbau ist der Gemeinde unverzüglich mit Bekanntgabe des Zählerstandes und Tag des Einbaus schriftlich anzuzeigen.

(optional Unterschrift u. Firmenstempel des  
Installateurs)

(Unterschrift des Antragstellers)



**§ 10  
Einleitungsgebühr**

- (1) <sup>1</sup>Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 5,57 € pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) <sup>1</sup>Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.  
<sup>2</sup>Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.
- <sup>3</sup>Sie sind von der Gemeinde Veitsbronn zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- <sup>4</sup>Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden aus dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 31.10 des Abrechnungsjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner. <sup>5</sup>In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. <sup>6</sup>Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. <sup>2</sup>Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. <sup>3</sup>Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m<sup>3</sup>/Jahr als nachgewiesen. <sup>4</sup>Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. <sup>5</sup>Der Nachweis der Viehzahl muss bis 31.10 des jeweiligen Abrechnungsjahres durch den Gebührenpflichtigen erbracht werden; der Nachweis kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erfolgen.  
Metzgereien und Bäckereien wird eine Vergünstigung gewährt, soweit der Verbrauch zur Herstellung von Back- und Wurstwaren durch den Einbau einer zweiten Wasseruhr nachgewiesen werden kann. Dies gilt nicht, soweit es sich nur um sog. „Verkaufsstellen“ handelt.  
Waschstraßen erhalten eine Vergünstigung nach den Verbrauchsvorgaben für Waschstraßen und den Einbau einer zweiten Wasseruhr.  
Waschanlagen (Boxen) erhalten eine pauschale Vergünstigung in Höhe von 20 % des verbrauchten Wassers.  
Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (4) Auf schriftlichen Antrag bleibt das aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser für Zwecke der Gartenbewässerung sowie zur Herstellung von Back- und Wurstwaren in Bäckereien und Metzgereien sowie der Waschanlagen (-straßen, -boxen) benötigtes Wasser bei der Gebührenberechnung nach Maßgabe nachstehender Regelungen unberücksichtigt, wenn es der gemeindlichen Entwässerungsanlage nicht zugeführt wird.
- Die abzugsfähige Wassermenge ist durch eine 2. Wasseruhr, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen muss, nachzuweisen.
  - Der Einbau der 2. Wasseruhr kann durch einen anerkannten Fachbetrieb des Gas-, Wasser- und Installationshandwerks erfolgen. Zum Nachweis ist dem Antrag ein Foto der 2. Wasseruhr beizufügen, bei Ersatz auch ein Foto der ausgetauschten Wasseruhr. Die Kosten für den Einbau und spätere Erneuerung der 2. Wasseruhr trägt der Gebührenpflichtige.
  - Dient die 2. Wasseruhr ausschließlich als Gartenwasserzähler, so kann der Einbau dieser Wasseruhr eigenständig oder durch einen anerkannten Fachbetrieb erfolgen. Zum Nachweis ist dem Antrag ein Foto der 2. Wasseruhr beizufügen, bei Ersatz auch ein Foto der ausgetauschten Wasseruhr.  
Die Kosten für den Einbau und spätere Erneuerung der 2. Wasseruhr trägt der Gebührenpflichtige.
  - Der Zählerstand ist jeweils zum Ende des Abrechnungsjahres abzulesen und der Gemeinde mitzuteilen.

- (5) Vom Abzug nach Abs. 3 und 4 sind stets ausgeschlossen
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
  - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
  - c) sowie das für Baumaßnahmen oder Reinigungszwecke genutzte Wasser  
(Ein- und Zweifamilienhäuser sind von dieser Regelung ausgeschlossen).
- (6) <sup>1</sup>Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 31.10. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. <sup>2</sup>In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.